

# **Übergangsregelung zur Erlangung der Berufsbezeichnung Zirkuspädagoge/ Zirkuspädagogin (BAG) – Beschlossen bei der Mitgliederversammlung der BAG Zirkuspädagogik am 19. November 2011 in Hannover**

## **Einsetzung eines Ausschuß**

Die Mitgliederversammlung der BAG Zirkuspädagogik setzt einen Ausschuß ein, der in einer Übergangsregelung Menschen mit umfangreichen, zirkuspädagogischen Erfahrungen und entsprechenden Qualifikationen ermöglicht, die Berufsbezeichnung Zirkuspädagoge/Zirkuspädagogin (BAG) zu erlangen. Dieser Ausschuß wird zunächst für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sobald die Voraussetzungen für eine Antragstellung auf Anerkennung vom Ausschuß geschaffen sind, insbesondere eine Vorlage für eine Bewerbungsmappe vorliegt, gilt die Übergangsregelung für 5 Jahre.

Damit ist für diesen Zeitraum die von der Mitgliederversammlung am 26.03.2011 gewünschte "Dritte Säule" zur Erlangung der Berufsbezeichnung gewährleistet. Über eine Verlängerung dieser Regelung wird von der Mitgliederversammlung am Ende dieses Zeitraumes neu entschieden.

Scheidet ein Mitglied des Ausschusses vorzeitig aus, muss der/die Nachfolger/in auf der nächsten Mitgliederversammlung gewählt werden.

## **Größe und Zusammensetzung des Ausschusses**

Dem Ausschuß gehören sieben Mitglieder an. Er soll paritätisch besetzt sein.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Vier Verbandsmitglieder mit umfangreicher praktischer Erfahrung als Zirkuspädagoge/Zirkuspädagogin, die nicht Angehörige eines Ausbildungsinstituts sind.
- Drei Vertreter/innen als Delegierte von Weiterbildungsinstitutionen, die als Institution Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft sind.

## **Kriterien für eine Anerkennung**

Für die Anerkennung sind folgende vier Säulen ausschlaggebend:

1. Praktische Erfahrung als Zirkuspädagoge/in
2. Artistisches Können
3. Fort- und Weiterbildungen im Bereich Zirkuspädagogik
4. Pädagogische Ausbildung

Die Qualifikationen eines/r Zirkuspädagogen/Zirkuspädagogin sind in den Rahmenrichtlinien zur Anerkennung von Berufsabschlüssen der BAG im Punkt 2.6.3 ausgeführt.

Hierauf aufbauend wird ein Punktesystem eingeführt, welches über eine Anerkennung durch den Ausschuß entscheidet. Demnach muss ein/e Bewerber/in für die Anerkennung mindestens 17 Punkte erreichen. Punkte können folgendermaßen vergeben werden:

<b>Bereich</b>	<b>Verteilung/Inhalt</b>	<b>Gesamtzahl</b>
<b>Fort- und Weiterbildungen im Bereich Zirkuspädagogik</b>	Entsprechend dem Umfang einer Vollausbildung (1.700 UStd.) bekommt man Punkte für  100 UStd. = 1 Punkt	Bis zu 17 Punkte

<b>Praktische Berufserfahrung als Zirkuspädagoge/in</b>	Für jedes Jahr hauptberuflicher Tätigkeit als Zirkuspädagoge/in 3 Punkte. Hauptberufliche Tätigkeit meint, der/die Zirkuspädagoge/in bestreitet seinen/ihren überwiegenden Unterhalt durch diese Tätigkeit. Eine Nebenberufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit kann entsprechend des Umfanges berücksichtigt werden.	Bis zu 15 Punkte
<b>Artistisches Können</b>	Artistische Ausbildung, oder vergleichbare Fähigkeiten und Tätigkeiten als Artist/in, Regisseur/in, Unterhaltungskünstler/in.	Bis zu 7 Punkte
<b>Pädagogische Ausbildung</b>	Ausbildung als Erzieher/in, Sozialpädagoge/in, Lehrer/in, Sportlehrer/in, Sportpädagoge/in, etc.	Bis zu 7 Punkte

Der/die Bewerber/in muß Einzelmitglied in der BAG Zirkuspädagogik sein.

### **Verfahren**

Der Ausschuß entwirft zunächst eine Vorlage für eine Bewerbungsmappe. Der/die Bewerber/in reicht diese Mappe ausgefüllt ein, mit einer umfassenden Zusammenstellung seiner/ihrer bisherigen Erfahrungen im Bereich Zirkuspädagogik.

Die zirkuspädagogischen Tätigkeiten, pädagogische und/oder artistische Ausbildungen, Fertigkeiten und Weiterbildungen können durch Bescheinigungen, Abschlüsse, Zertifikate, Verträge, Zeugnisse, Mitgliedschaft in der KSK, Videos der eigenen Arbeit, Zeitungsartikel, etc. nachgewiesen werden.

Der Ausschuß prüft die Mappe und entscheidet mehrheitlich über das Erreichen der nötigen Punktzahl und eine Anerkennung.

Für eine Anerkennung ist des Weiteren der Nachweis über folgende Dinge zu erbringen:

- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis.
- Erste-Hilfe-Kurs für Zirkuspädagogik, Sport mit Kindern oder vergleichbar.

Der Bewerber/in verpflichtet sich Beschlüsse der BAG einzuhalten und umzusetzen. Insbesondere gilt das für Sicherheitsfragen und Kinder- und Jugendschutzkriterien.

### **Einrichten des Ausschusses**

Die Aufgaben des Ausschusses werden auf der Homepage der BAG Zirkuspädagogik veröffentlicht, sowie an alle Mitglieder per E-Mail verschickt, sowie über die Verteiler der Landesarbeitsgemeinschaften geschickt.

### **Sonstiges**

Die BAG Zirkuspädagogik soll zeitgleich mit dem Beginn dieser Übergangsregelung regelmäßig und flächendeckend Seminare anbieten,

- zu Erste Hilfe speziell für den Bereich Zirkus
- zu Sicherheitsfragen/Sicherheitstechniken im Bereich Zirkus

Die BAG Zirkuspädagogik soll darauf hinarbeiten eine staatliche Subventionierung für die Ausbildung der Zirkuspädagogen zu ermöglichen.

### **Kosten**

Für das Anerkennungsverfahren wird zunächst eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,- € erhoben, sowie 130,- € bis 150,- € (nach Selbsteinschätzung) für die Ausstellung des Zertifikats im Falle einer Anerkennung. Diese Einnahmen dienen der Deckung der auftretenden Kosten im Zusammenhang mit dem Anerkennungsverfahren (Fahrt-, Übernachtungskosten, Verpflegung für die Mitglieder des Ausschusses, Zertifikat, Porto, etc.)